

RS OGH 1925/2/17 2Ob25/25, 8Ob77/07t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1925

Norm

AO §39

KO §93 Abs1

Rechtssatz

Kein Stimmrecht eines auf der Liegenschaft eines Bürgen durch Anmerkung der Rangordnung sichergestellten Gläubigers.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 25/25

Entscheidungstext OGH 17.02.1925 2 Ob 25/25

Veröff: SZ 7/52

- 8 Ob 77/07t

Entscheidungstext OGH 30.07.2007 8 Ob 77/07t

Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Nach nunmehr ständiger Rechtsprechung hindern Sicherheiten aus dem Vermögen Dritter den Gläubiger nicht an der vollen Geltendmachung der Forderung gegen den Gemeinschuldner. (T1); Beisatz: Da der Gläubiger sowohl bei Teilzahlung (durch einen Mitverpflichteten) als auch bei Befriedigung aus einer einem Dritten gehörigen Pfandsache nach Konkurseröffnung - wobei der Pfandbesteller als Mitverpflichteter anzusehen ist - mit seiner ganzen Forderung am Verfahren beteiligt bleibt, kommt ihm gemäß § 93 Abs 1 KO auch für die gesamte (festgestellte) Forderung das Stimmrecht zu. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1925:RS0051962

Dokumentnummer

JJR_19250217_OGH0002_0020OB00025_2500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at